

Bundesgesetzblatt

3101

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1977	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 77	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur 63-15-1	3102
22. 12. 77	Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1	3103
22. 12. 77	Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt 450-13-2, 450-16	3104
22. 12. 77	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	3105
22. 12. 77	Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude 811-1	3107
23. 12. 77	Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung 806-1	3108
23. 12. 77	Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes 53-2, 53-5, 53-4, 55-2	3110
23. 12. 77	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes 51-1, 53-4	3114
19. 12. 77	Zweite Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (2. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)	3115
19. 12. 77	Dritte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Dritte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) 707-6-5, 707-6-4, 707-6-3, 707-6-2	3116
19. 12. 77	Fünzehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes und Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	3117
19. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien 800-7-1	3134
20. 12. 77	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) 800-7-1	3135
20. 12. 77	Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier 7847-6-8-2, 7847-6-8-3	3138
20. 12. 77	Verordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleichsverordnung)	3140
20. 12. 77	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst 2030-2-3	3146
21. 12. 77	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV)	3147
22. 12. 77	Neunte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 223-1	3152
22. 12. 77	Datenschutzgebührenordnung (DSGebO)	3153
23. 12. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Veratzungen und Abordnungen im Inland 2032-3-7	3154
23. 12. 77	Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften 2032-2	3155
28. 12. 77	Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978 (Sachbezugsverordnung 1978 — SachBezV 1978)	3156
8. 12. 77	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	3158
15. 12. 77	Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes 7822-2-3	3159

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51 bis Nr. 54	3160
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3161

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur

Vom 22. Dezember 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 1 § 6 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird jeweils das Datum „31. Dezember 1977“ geändert in das Datum „30. Juni 1978“.

Artikel 2

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

In Artikel VI des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1853) wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „30. Juni 1978“ ersetzt.

§ 2

Bundesbeamtengesetz

In Fußnote 2 zu § 72 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar

1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „30. Juni 1978“ ersetzt und hinter den Worten „BGBl. I S. 1853 —“ eingefügt: „und Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1977 — BGBl. I S. 3102 —“.

§ 3

Beamtenrechtsrahmengesetz

In Fußnote 3 zu § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „30. Juni 1978“ ersetzt und hinter den Worten „BGBl. I S. 1853“ eingefügt: „ — und Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1977 — BGBl. I S. 3102 —“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 22. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Anspruch auf Besoldung für Soldaten auf Zeit

Bei Soldaten auf Zeit, die sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103) für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten, entsteht der Anspruch auf Besoldung abweichend von § 3 Abs. 2 bereits mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird. Satz 1 gilt auch für Soldaten auf Zeit, die sich bereits für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Besoldung frühestens am Tage des

Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103) entsteht.“

2. In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen, von 450 Deutsche Mark,“.

- b) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen, von 250 Deutsche Mark,“.

- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Gesetz
über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung
in einer sozialtherapeutischen Anstalt**

Vom 22. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anderung des Zweiten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts**

Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 18 IV des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

§ 2

**Anderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch § 182 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 301 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

2. Artikel 326 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt;
- b) in Absatz 5 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz
zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 22. Dezember 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Vorschriften zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

§ 1

Die Aufgaben der Zentralen Behörde (Artikel 2, 18 Abs. 3 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine Zentrale Behörde einrichten.

§ 2

Für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen, die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden (Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens), sind die Zentrale Behörde des Landes, in dem die Zustellung bewirkt werden soll, und die Stellen zuständig, die gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (BGBl. I S. 939) zur Entgegennahme von Anträgen des Konsuls eines ausländischen Staates zuständig sind.

§ 3

Eine förmliche Zustellung (Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt ist.

§ 4

(1) Die Zentrale Behörde ist befugt, Zustellungsanträge unmittelbar durch die Post erledigen zu lassen, wenn die Voraussetzungen für eine Zustellung gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens erfüllt sind. In diesem Fall händigt die Zentrale Behörde das zu übergebende Schriftstück der Post zur Zustellung aus. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen gelten entsprechend.

(2) Im übrigen ist für die Erledigung von Zustellungsanträgen das Amtsgericht zuständig, in dessen

Bezirk die Zustellung vorzunehmen ist. Die Zustellung wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt.

§ 5

Das Zustellungszeugnis (Artikel 6 Abs. 1, 2 des Übereinkommens) erteilt im Fall des § 4 Abs. 1 die Zentrale Behörde, im übrigen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

§ 6

Eine Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter (Artikel 8 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaates zuzustellen ist. Eine Zustellung nach Artikel 10 des Übereinkommens findet nicht statt.

Zweiter Teil

Vorschriften zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

§ 7

Die Aufgaben der Zentralen Behörde (Artikel 2, 24 Abs. 2 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine Zentrale Behörde einrichten.

§ 8

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist.

§ 9

Rechtshilfeersuchen, die durch das Amtsgericht zu erledigen sind (Kapitel I des Übereinkommens), müssen in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein (Artikel 4 Abs. 1, 5 des Übereinkommens).

§ 10

Mitglieder des ersuchenden ausländischen Gerichts können bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch das Amtsgericht anwesend sein, wenn die Zentrale Behörde dies genehmigt hat.

§ 11

Eine Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter ist unzulässig, wenn sie deutsche Staatsangehörige betrifft. Betrifft sie Angehörige eines dritten Staates oder Staatenlose, so ist sie nur zulässig, wenn die Zentrale Behörde sie genehmigt hat (Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Angehörige eines dritten Staates zugleich die Staatsangehörigkeit des Staates des ersuchenden Gerichts besitzt.

§ 12

(1) Ein Beauftragter des ersuchenden Gerichts (Artikel 17 des Übereinkommens) darf eine Beweisaufnahme nur durchführen, wenn die Zentrale Behörde sie genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Das Gericht, das für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in derselben Angelegenheit nach § 8 zuständig wäre, ist befugt, die Vorbereitung und die Durchführung der Beweisaufnahme zu überwachen. Ein Mitglied dieses Gerichts kann an der Beweisaufnahme teilnehmen (Artikel 19 Satz 2 des Übereinkommens).

§ 13

Für die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 10, 11 und 12 (Artikel 19 des Übereinkommens) ist die Zentrale Behörde des Landes zuständig, in dem die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

§ 14

(1) Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nicht erledigt.

(2) Jedoch können, soweit die tragenden Grundsätze des deutschen Verfahrensrechts nicht entgegenstehen, solche Ersuchen unter Berücksichtigung

der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erledigt werden, nachdem die Voraussetzungen der Erledigung und das anzuwendende Verfahren durch Rechtsverordnung näher geregelt sind, die der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen kann.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die nach den §§ 1 und 7 dieses Gesetzes errichteten Zentralen Behörden als die Stellen zu bestimmen, die gemäß den §§ 1 und 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 1909 zur Ausführung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 430) und gemäß den §§ 1 und 9 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß zur Entgegennahme von Anträgen und Ersuchen des Konsuls eines ausländischen Staates zuständig sind.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Gesetz
zur Erhaltung und Modernisierung
kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude**

Vom 22. Dezember 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe r erhält folgende Fassung:

„r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen

aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen,

bb) zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes angewendet worden sind,

cc) zur Erhaltung von Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind,

auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können. In den Fällen von Doppelbuchstabe cc sind die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Er-

haltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen;“.

2. Hinter Buchstabe x wird der folgende Buchstabe y angefügt:

„y) über erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten an Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich zehn vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung

Vom 23. Dezember 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einzugsstellen

(1) Die nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu erhebende Berufsausbildungsabgabe wird durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, bei der die bei den Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind, soweit nicht auf Grund der Absätze 2 bis 4 oder nach § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Berufsausbildungsabgabe wird eingezogen,

1. soweit der Bund und die Bundesanstalt für Arbeit (§§ 653, 654, 790 Abs. 2 und § 850 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) Träger der Unfallversicherung sind, durch das Bundesamt für Finanzen,
2. soweit die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung sind, durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Die Berufsausbildungsabgabe wird eingezogen

1. für den Bereich der Metall-Berufsgenossenschaften (Nummern 5 bis 9 der Anlage 1 zu § 646 Reichsversicherungsordnung) durch die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,
2. für den Bereich der Bau-Berufsgenossenschaften (Nummern 21 bis 27 der Anlage 1 zu § 646 Reichsversicherungsordnung) durch die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal.

(4) Soweit die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und sonstige von den Ländern bestimmte Stellen Träger der Unfallversicherung sind (§§ 655 bis 657, 790 Abs. 2 und § 850 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung), bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden die Einzugsstellen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die Einzugsstelle die Berufsausbildungsabgabe zentral für das ganze Bundesgebiet einzuziehen.

§ 2

Einzugsverfahren

Für die Einziehung der Berufsausbildungsabgabe gilt:

1. Soweit das Ausbildungsplatzförderungsgesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Abgabepflicht und der Abgabehöhe. Die Einzugsstellen erlassen die hierzu erforderlichen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide.
2. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 sind die Träger der Unfallversicherung berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Berufsausbildungsabgabe in Betracht kommenden Abgabepflichtigen und, soweit sie ihnen bekannt ist, die Lohnsumme (§§ 726 bis 728 der Reichsversicherungsordnung) der bei den Abgabepflichtigen Beschäftigten den Einzugsstellen mitzuteilen. Die Einzugsstellen können die für die Abgabepflicht maßgebenden Unterlagen der Träger der Unfallversicherung sowie für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung des Zusatzversorgungswerkes e. V. einsehen.
3. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 3 Abs. 9 und des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.
4. Unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 9 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sind die Einzugsstellen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Partei, soweit ihre Verwaltungsakte angefochten werden.
5. Die Einzugsstellen nach § 1 sind Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes.
6. Den Berufsgenossenschaften sind alle Kosten, die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung

und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstanden sind, zu erstatten. Der zuständige Bundesminister kann nach Anhörung der Verbände der Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die pauschale Erstattung der Kosten vorsehen und die Höhen der Pauschalen bestimmen. Die Sätze 1 und 2 finden für die übrigen auf der Grundlage dieses Gesetzes bestimmten Einzugsstellen entsprechend Anwendung.

7. Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen:

1. das Verfahren des Einzugs der Abgabe,
2. das Verfahren der Abführung und Abrechnung der Abgabe durch die Einzugsstellen.

§ 3

Änderung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 4

Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz

Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und des § 5 Abs. 5 Nr. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 23. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Kündigungsschutz für Arbeitnehmer,
Weiterbeschäftigung nach der
Berufsausbildung

(1) Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Im übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß des Wehrdienstes kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlaß des Wehrdienstes gekündigt oder bei

der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, so trifft die Beweislast den Arbeitgeber.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Lehrlinge“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Einberufung“ durch die Worte „Zustellung des Einberufungsbescheides“ sowie die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Auszubildende darf die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:
„Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen. Veränderungen in der Beitragshöhe, die nach dem Wehrdienst eintreten, bleiben unberücksichtigt.“
- b) Absatz 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit den Arbeitgebern eine pauschale Beitragserstattung und die Zahlungsweise vereinbaren.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Lehrlingen“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“, in Absatz 2 das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.

5. In § 11 a wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst eine für den künftigen Beruf im öffentlichen Dienst vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen, wenn sie sich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß dieser Ausbildung um Einstellung bewerben.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Arbeitnehmer förderliche, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen und im Anschluß daran als Arbeitnehmer eingestellt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Beamte oder Richter“ die Worte „über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende“ eingefügt; nach dem Wort „Hochschul-“ wird das Wort „Fachhochschul-“ eingefügt; die Worte „praktische Ausbildung“ werden durch die Worte „andere berufliche Ausbildung“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Wehrdienst als Soldat auf Zeit

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit

1. für die zunächst auf sechs Monate festgesetzte Dienstzeit,

2. für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzte Dienstzeit

mit der Maßgabe, daß die für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften anzuwenden sind, ausgenommen § 9 Abs. 7 Satz 3.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet § 125 Abs. 1 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz keine Anwendung.

(3) Bei Arbeitnehmern, die zu Beginn der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Dienstzeiten von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz befreit sind, unterbleibt die Nachversicherung nach § 9 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz.

(4) Wird die Dienstzeit auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzt, so ist der Arbeitgeber durch die zuständige Dienststelle der Streitkräfte unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes zum Soldaten auf Zeit ernannt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Falle einer Verlängerung der Dienstzeit nach Absatz 1 aus zwingenden Gründen der Verteidigung (§ 54 Abs. 3 Soldatengesetz).“

10. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den verlängerten Grundwehrdienst, der nach § 2 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen in der vom 30. Dezember 1956 bis 2. Dezember 1960 geltenden Fassung vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 3. Dezember 1960 bis 28. März 1962 geltenden Fassung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) geleistet wurde sowie für den verkürzten Grundwehrdienst, der nach § 5 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 29. März 1962 bis 31. Dezember 1972 geltenden Fassung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773) geleistet wurde, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Grundwehrdienst.“

Artikel 2

Eignungsübungsgesetz

§ 8 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1741), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Für die Zeit der Teilnahme ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, ausgenommen die Ansprüche auf Sterbegeld für den Versicherten und auf Familienhilfe für berechnigte Angehörige.“

2. In Absatz 4 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

Artikel 3 Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), geändert durch Artikel VIII des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses oder der Fachausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf. Dies gilt auch, wenn der Soldat im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung beschränkt sich eine Anrechnung nach Satz 1 auf die Berücksichtigung bei den Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610).“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Soldat im Anschluß an eine Fachausbildung oder an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf förderliche Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt. Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes nicht angerechnet.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.“

3. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit oder ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Anstellung herangestanden hätte.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren“ durch die Worte „, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist,“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beginnt ein ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist, im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für einen unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.“

§ 2

Für einen Soldaten auf Zeit, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen die Betriebszugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, gilt § 8 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 4
Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039) wird wie folgt geändert:

In § 78 Abs. 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „treten“ das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und in § 5 Abs. 6 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

Artikel 5
Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann das Arbeitsplatzschutzgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 23. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren. Der Berufsoffizier kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen. Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten kann der Berufssoldat auf seinen Antrag nur entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 56 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird.“

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) ist in dem Klammerzitat die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Auf Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Berufssoldaten ernannt worden sind und die ein Studium oder eine Fachausbildung bis zum 31. März 1978 abgeschlossen haben werden, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Zweite Anpassungsverordnung
zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes
(2. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund

- des durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6 und
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, wird auf 97 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Dritte Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete
im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Dritte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1977 im Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkort mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 27. Juni 1977 (BAnz. Nr. 129 vom 15. Juli 1977) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweite Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 1. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3275) außer Kraft.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist, sind

1. auf Gebiete, die auf Grund der Zweiten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 (BGBl. I S. 177),
2. auf Gebiete, die auf Grund der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (BGBl. I S. 1986)

weiter anzuwenden; für Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1980 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
und**

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. November 1976 (BGBl. I S. 3201), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200,— Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360,— Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

	von mehr als 125,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200,— Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360,— Deutsche Mark monatlich

haben;“.

3. § 18 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Pflegekinder auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200,— Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360,— Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird.“.

4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

	von mehr als 125,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200,— Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360,— Deutsche Mark monatlich,

5. die Zahlung eines Betrages

	von mehr als 125,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150,— Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200,— Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360,— Deutsche Mark monatlich
im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,“.	

5. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971
die Witwe	304 DM	316 DM	329 DM	345 DM	373 DM	418 DM
den Witwer	304 DM	316 DM	329 DM	345 DM	373 DM	418 DM
die Vollwaise	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM	209 DM
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	115 DM	120 DM	125 DM	131 DM	141 DM	158 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	85 DM	88 DM	92 DM	96 DM	104 DM	116 DM
die dritte und jede folgende Halbwaise je	76 DM	79 DM	82 DM	86 DM	93 DM	104 DM
den elternlosen Enkel	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM	209 DM
die Eltern oder Adoptiv- eltern zusammen	229 DM	238 DM	248 DM	260 DM	281 DM	315 DM
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM	209 DM
	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
die Witwe	451 DM	494 DM	553 DM	586 DM	642 DM	706 DM
den Witwer	451 DM	494 DM	553 DM	586 DM	642 DM	706 DM
die Vollwaise	226 DM	247 DM	277 DM	294 DM	322 DM	354 DM
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	171 DM	187 DM	209 DM	222 DM	243 DM	267 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	125 DM	137 DM	153 DM	162 DM	177 DM	195 DM
die dritte und jede folgende Halbwaise je	112 DM	123 DM	138 DM	146 DM	160 DM	176 DM
den elternlosen Enkel	226 DM	247 DM	277 DM	294 DM	322 DM	354 DM
die Eltern oder Adoptiv- eltern zusammen	340 DM	372 DM	417 DM	442 DM	484 DM	532 DM
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	226 DM	247 DM	277 DM	294 DM	322 DM	354 DM.“

6. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) erhält die nachfolgende Fassung:

„Anlage 1
zu § 10 der 1. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	bis 31. 5. 1960	5 148	7 084	10 944	17 480
	bis 31. 12. 1960	5 508	7 580	11 710	18 529
	bis 30. 6. 1962	5 949	8 186	12 647	19 826
	bis 28. 2. 1963	6 306	8 677	13 279	20 817
	bis 30. 9. 1964	6 876	8 677	13 279	20 817
	bis 31. 8. 1965	7 426	9 371	14 209	22 274
	bis 31. 12. 1965	8 400	10 092	15 756	23 250
	bis 30. 9. 1966	8 736	10 496	16 386	24 180
	bis 30. 6. 1968	9 085	10 916	17 041	24 905
	bis 31. 3. 1969	9 448	11 353	17 723	25 777
	bis 31. 8. 1969	10 848	13 629	19 878	27 887
	bis 31. 12. 1970	12 115	15 108	21 738	29 995
	bis 31. 12. 1971	13 440	17 505	23 983	34 178
	bis 31. 12. 1972	14 563	18 919	25 818	35 960
	bis 31. 12. 1973	16 021	20 703	28 093	38 625
	bis 31. 12. 1974	18 062	22 891	31 051	41 960
bis 31. 1. 1976	19 146	24 264	32 914	44 058	
bis 31. 1. 1977	20 107	25 357	34 417	45 767	
ab 1. 2. 1977	21 148	26 668	36 177	47 926	
2. Unfallruhegehalt (66⅔ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	bis 31. 5. 1960	3 432	4 723	7 296	11 653
	bis 31. 12. 1960	3 672	5 054	7 806	12 353
	bis 30. 6. 1962	3 966	5 458	8 432	13 218
	bis 28. 2. 1963	4 204	5 785	8 853	13 878
	bis 30. 9. 1964	4 584	5 785	8 853	13 878
	bis 31. 8. 1965	4 951	6 247	9 473	14 849
	bis 31. 12. 1965	5 600	6 728	10 504	15 500
	bis 30. 9. 1966	5 824	6 997	10 924	16 120
	bis 30. 6. 1968	6 057	7 277	11 361	16 603
	bis 31. 3. 1969	6 299	7 568	11 815	17 184
	bis 31. 8. 1969	7 232	9 086	13 252	18 591
	bis 31. 12. 1970	8 077	10 072	14 492	19 997
	bis 31. 12. 1971	8 959	11 669	15 987	22 783
	bis 31. 12. 1972	9 709	12 613	17 212	23 973
	bis 31. 12. 1973	10 681	13 802	18 729	25 750
	bis 31. 12. 1974	12 041	15 261	20 701	27 973
bis 31. 1. 1976	12 764	16 176	21 943	29 372	
bis 31. 1. 1977	13 405	16 905	22 945	30 511	
ab 1. 2. 1977	14 099	17 779	24 118	31 951	

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
3. Witwengeld (60 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	bis 31. 5. 1960	2 059	2 834	4 378	6 992
	bis 31. 12. 1960	2 204	3 032	4 684	7 412
	bis 30. 6. 1962	2 380	3 275	5 059	7 931
	bis 28. 2. 1963	2 522	3 471	5 312	8 327
	bis 30. 9. 1964	2 750	3 471	5 312	8 327
	bis 31. 8. 1965	2 971	3 748	5 684	8 909
	bis 31. 12. 1965	3 360	4 037	6 302	9 300
	bis 30. 9. 1966	3 494	4 198	6 554	9 672
	bis 30. 6. 1968	3 634	4 366	6 817	9 962
	bis 31. 3. 1969	3 779	4 541	7 089	10 311
	bis 31. 8. 1969	4 339	5 452	7 951	11 155
	bis 31. 12. 1970	4 846	6 043	8 695	11 998
	bis 31. 12. 1971	5 376	7 008	9 600	13 668
	bis 31. 12. 1972	5 832	7 572	10 332	14 388
	bis 31. 12. 1973	6 408	8 280	11 232	15 456
	bis 31. 12. 1974	7 224	9 156	12 420	16 788
	bis 31. 1. 1976	7 656	9 708	13 164	17 628
	bis 31. 1. 1977	8 040	10 140	13 764	18 312
	ab 1. 2. 1977	8 460	10 668	14 472	19 176
4. Waisengeld (30 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
	bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
	bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
	bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
	bis 31. 5. 1960	1 030	1 417	2 189	3 496
	bis 31. 12. 1960	1 102	1 516	2 342	3 706
	bis 30. 6. 1962	1 190	1 637	2 530	3 965
	bis 28. 2. 1963	1 261	1 736	2 656	4 163
	bis 30. 9. 1964	1 375	1 736	2 656	4 163
	bis 31. 8. 1965	1 485	1 874	2 842	4 455
	bis 31. 12. 1965	1 680	2 018	3 151	4 650
	bis 30. 9. 1966	1 747	2 099	3 277	4 836
	bis 30. 6. 1968	1 817	2 183	3 408	4 981
	bis 31. 3. 1969	1 890	2 271	3 545	5 155
	bis 31. 8. 1969	2 170	2 726	3 976	5 577
	bis 31. 12. 1970	2 423	3 022	4 348	5 999
	bis 31. 12. 1971	2 688	3 504	4 800	6 840
	bis 31. 12. 1972	2 916	3 792	5 172	7 200
	bis 31. 12. 1973	3 204	4 140	5 616	7 728
	bis 31. 12. 1974	3 612	4 584	6 216	8 388
	bis 31. 1. 1976	3 828	4 848	6 588	8 808
	bis 31. 1. 1977	4 020	5 076	6 888	9 156
	ab 1. 2. 1977	4 236	5 340	7 236	9 588."

Artikel 2
Anderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. November 1976 (BGBl. I S. 3201), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 vom	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971
von 25 bis 39 v. H.	153 DM	159 DM	165 DM	173 DM	187 DM	209 DM
von 40 bis 49 v. H.	191 DM	199 DM	207 DM	217 DM	234 DM	262 DM
von 50 bis 59 v. H.	229 DM	238 DM	248 DM	260 DM	281 DM	315 DM
von 60 bis 69 v. H.	266 DM	277 DM	288 DM	302 DM	326 DM	365 DM
von 70 bis 79 v. H.	304 DM	316 DM	329 DM	345 DM	373 DM	418 DM
von 80 und mehr v. H.	380 DM	395 DM	411 DM	431 DM	465 DM	521 DM

	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
von 25 bis 39 v. H.	226 DM	247 DM	277 DM	294 DM	322 DM	354 DM
von 40 bis 49 v. H.	283 DM	310 DM	347 DM	368 DM	403 DM	443 DM
von 50 bis 59 v. H.	340 DM	372 DM	417 DM	442 DM	484 DM	532 DM
von 60 bis 69 v. H.	394 DM	431 DM	483 DM	512 DM	561 DM	617 DM
von 70 bis 79 v. H.	451 DM	494 DM	553 DM	586 DM	642 DM	706 DM
von 80 und mehr v. H.	563 DM	616 DM	690 DM	731 DM	800 DM	879 DM.“

2. § 21 b erhält folgende Fassung:

„§ 21 b

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt

vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
354 DM	368 DM	383 DM	401 DM	433 DM	485 DM	524 DM	574 DM	643 DM	682 DM	747 DM	821 DM.“

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) erhält folgende Fassung:

„Anlage
zu den §§ 13 und 14 der 2. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
1. Dienstekommen jährlich Einfacher Dienst	bis 30. 9. 1951	2 400	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
	bis 31. 3. 1953	2 784	2 784	2 958	3 132	3 306	3 480	3 654	3 828
	bis 31. 12. 1955	3 168	3 168	3 366	3 564	3 762	3 960	4 158	4 356
	bis 31. 3. 1957	3 456	3 456	3 672	3 888	4 104	4 320	4 536	4 752
	bis 31. 5. 1960	4 212	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
	bis 31. 12. 1960	4 507	4 507	4 757	5 008	5 258	5 508	5 508	5 508
	bis 30. 6. 1962	4 868	4 868	5 138	5 409	5 679	5 949	5 949	5 949
	bis 28. 2. 1963	5 160	5 160	5 446	5 734	6 020	6 306	6 306	6 306
	bis 30. 9. 1964	5 160	5 160	5 472	5 784	6 096	6 408	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	5 573	5 573	5 910	6 247	6 584	6 921	7 258	7 426
	bis 31. 12. 1965	6 108	6 490	6 872	7 254	7 636	8 018	8 400	8 400
	bis 30. 9. 1966	6 352	6 750	7 147	7 544	7 941	8 339	8 736	8 736
	bis 30. 6. 1968	6 606	7 020	7 433	7 846	8 259	8 673	9 085	9 085
	bis 31. 3. 1969	6 870	7 301	7 730	8 160	8 589	9 020	9 448	9 448
	bis 31. 8. 1969	8 040	8 604	9 168	9 732	10 284	10 848		
	bis 31. 12. 1970	9 108	9 708	10 308	10 920	11 520	12 120		
	bis 31. 12. 1971	10 236	10 872	11 520	12 156	12 804	13 440		
	bis 31. 12. 1972	11 220	11 892	12 552	13 224	13 896	14 568		
	bis 31. 12. 1973	12 468	13 176	13 884	14 604	15 312	16 020		
	bis 31. 12. 1974	14 460	15 180	15 900	16 620	17 340	18 060		
bis 31. 1. 1976	15 324	16 092	16 848	17 616	18 384	19 152			
bis 31. 1. 1977	16 296	17 064	17 820	18 588	19 344	20 112			
ab 1. 2. 1977	17 136	17 940	18 744	19 548	20 352	21 144			
2. Dienstekommen jährlich Mittlerer Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
	bis 31. 3. 1953	3 248	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
	bis 31. 12. 1955	3 696	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	bis 31. 5. 1960	4 774	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
	bis 31. 12. 1960	5 108	5 108	5 603	6 097	6 591	7 086	7 580	7 580
	bis 30. 6. 1962	5 517	5 517	6 051	6 585	7 118	7 653	8 186	8 186
	bis 28. 2. 1963	5 848	5 848	6 414	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 30. 9. 1964	6 120	6 120	6 552	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 31. 8. 1965	6 610	6 610	7 076	7 538	8 149	8 761	9 371	9 371
	bis 31. 12. 1965	7 176	7 662	8 148	8 634	9 120	9 606	10 092	10 092
	bis 30. 9. 1966	7 463	7 968	8 474	8 979	9 485	9 990	10 496	10 496
	bis 30. 6. 1968	7 762	8 287	8 813	9 338	9 864	10 390	10 916	10 916
	bis 31. 3. 1969	8 072	8 618	9 166	9 712	10 259	10 806	11 353	11 353
	bis 31. 8. 1969	8 664	9 660	10 656	11 652	12 636	13 632		
	bis 31. 12. 1970	9 780	10 848	11 916	12 984	14 052	15 108		
	bis 31. 12. 1971	11 064	12 348	13 644	14 928	16 212	17 508		
	bis 31. 12. 1972	12 216	13 548	14 892	16 236	17 580	18 924		
	bis 31. 12. 1973	13 584	15 012	16 428	17 856	19 284	20 700		
	bis 31. 12. 1974	15 576	17 040	18 504	19 968	21 432	22 896		
bis 31. 1. 1976	16 500	18 060	19 608	21 156	22 716	24 264			
bis 31. 1. 1977	17 460	19 044	20 616	22 200	23 784	25 356			
ab 1. 2. 1977	18 348	20 016	21 672	23 340	25 008	26 664			

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
3. Dienstlohn jährlich Gehobener Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
	bis 31. 3. 1953	4 176	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
	bis 31. 12. 1955	4 752	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	bis 31. 5. 1960	5 928	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
	bis 31. 12. 1960	6 343	6 343	7 319	8 295	9 270	10 246	11 222	11 710
	bis 30. 6. 1962	6 850	6 850	7 905	8 959	10 012	11 066	12 120	12 647
	bis 28. 2. 1963	7 261	7 261	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 30. 9. 1964	7 661	7 661	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 31. 8. 1965	8 274	8 274	9 049	10 257	11 356	12 551	13 617	14 209
	bis 31. 12. 1965	9 684	10 587	11 490	12 393	13 296	14 198	15 100	15 100
	bis 30. 9. 1966	10 071	11 010	11 950	12 889	13 828	14 766	15 704	15 704
	bis 30. 6. 1968	10 474	11 450	12 428	13 405	14 381	15 357	16 332	16 332
	bis 31. 3. 1969	10 893	11 908	12 925	13 941	14 956	15 971	16 985	16 985
	bis 31. 8. 1969	11 832	13 272	14 712	16 152	17 592	19 032		
	bis 31. 12. 1970	13 056	14 580	16 092	17 616	19 128	20 652		
	bis 31. 12. 1971	14 700	16 272	17 844	19 404	20 976	22 548		
	bis 31. 12. 1972	16 152	17 784	19 404	21 024	22 644	24 264		
	bis 31. 12. 1973	17 844	19 560	21 276	22 980	24 696	26 412		
	bis 31. 12. 1974	19 836	21 708	23 580	25 452	27 324	29 184		
bis 31. 1. 1976	21 024	23 004	24 996	26 976	28 956	30 936			
bis 31. 1. 1977	21 948	23 988	26 040	28 092	30 132	32 184			
ab 1. 2. 1977	23 052	25 164	27 288	29 400	31 524	33 648			
4. Dienstlohn jährlich Höherer Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
	bis 31. 3. 1953	5 684	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
	bis 31. 12. 1955	6 468	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	bis 31. 5. 1960	7 448	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480
	bis 31. 12. 1960	7 969	7 969	9 758	11 547	13 212	14 984	16 756	18 529
	bis 30. 6. 1962	8 607	8 607	10 539	12 471	14 137	16 033	17 929	19 826
	bis 30. 9. 1964	9 123	9 123	11 171	13 095	14 844	16 835	18 825	20 817
	bis 31. 8. 1965	9 853	9 853	11 953	14 012	15 883	18 013	20 143	22 274
	bis 31. 12. 1965	13 994	15 177	16 360	17 543	18 726	19 909	21 092	22 274
	bis 30. 9. 1966	14 554	15 784	17 014	18 245	19 475	20 705	21 936	23 165
	bis 30. 6. 1968	15 136	16 415	17 695	18 975	20 254	21 326	22 594	23 860
	bis 31. 3. 1969	15 741	17 072	18 403	19 734	20 963	22 072	23 385	24 695
	bis 31. 8. 1969	16 704	18 372	20 040	21 708	23 364	25 032	26 700	
	bis 31. 12. 1970	18 144	19 872	21 612	23 352	25 080	26 820	28 560	
	bis 31. 12. 1971	19 908	22 044	24 180	26 316	28 452	30 588	32 724	
	bis 31. 12. 1972	21 564	23 688	25 824	27 960	30 084	32 220	34 356	
	bis 31. 12. 1973	23 592	25 788	27 984	30 180	32 376	34 572	36 780	
	bis 31. 12. 1974	26 064	28 404	30 756	33 096	35 448	37 788	40 140	
	bis 31. 1. 1976	27 624	30 048	32 460	34 884	37 308	39 720	42 144	
bis 31. 1. 1977	28 788	31 284	33 780	36 264	38 760	41 256	43 740		
ab 1. 2. 1977	30 252	32 808	35 352	37 896	40 440	42 984	45 528 "		

Artikel 3

Anderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. November 1976 (BGBl. I S. 3201), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a erhält folgende Fassung:

„§ 22 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 83 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
1 030 DM	1 066 DM	1 112 DM	1 190 DM	1 309 DM	1 374 DM	1 471 DM	1 605 DM	1 686 DM	1 750 DM	1 821 DM.“

2. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der monatliche Freibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
240 DM	250 DM	260 DM	272 DM	294 DM	329 DM	355 DM	389 DM	436 DM	462 DM	485 DM	509 DM.“

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 12 ergänzt:

„Die sich nach Satz 11 ergebenden Rentenbeträge bis 900 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. Februar 1977 um weitere 5 v. H. erhöht; Rentenbeträge ab 901 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. Februar 1977 um 4 v. H., mindestens jedoch um einen monatlichen Betrag von 45 Deutsche Mark erhöht, wobei jedoch der Höchstbetrag von 1 821 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 95 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
1 030 DM	1 066 DM	1 112 DM	1 190 DM	1 309 DM	1 374 DM	1 471 DM	1 605 DM	1 686 DM	1 750 DM	1 821 DM.“

5. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatlichen Freibeträge nach § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes betragen für

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971
den unverheirateten Verfolgten	415 DM	430 DM	447 DM	468 DM	505 DM	566 DM
den verheirateten Verfolgten	520 DM	540 DM	562 DM	589 DM	636 DM	712 DM
jedes nach dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Beamtenrecht kinder- zuschlagsberechtigte Kind ..	42 DM	45 DM	47 DM	49 DM	53 DM	59 DM

	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977	ab 1. 2. 1977
den unverheirateten Verfolgten	611 DM	669 DM	749 DM	794 DM	834 DM	876 DM
den verheirateten Verfolgten	769 DM	842 DM	943 DM	1 000 DM	1 050 DM	1 103 DM
jedes nach dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Beamtenrecht kinder- zuschlagsberechtigte Kind ..	64 DM	70 DM	78 DM	83 DM	87 DM	91 DM.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des § 97 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes werden die in § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Beträge für die Witwe oder den Witwer durch folgende Beträge ersetzt:

bis 31. Dezember 1960	260 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1971	514 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	310 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972	555 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	360 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973	608 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	375 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974	681 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	390 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976	722 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	406 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977	758 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	425 Deutsche Mark,	ab 1. Februar 1977	796 Deutsche Mark.
bis 31. Dezember 1970	459 Deutsche Mark,		

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind, für das nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können,

bis 31. Dezember 1960 um	20 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1971 um	59 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 um	30 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972 um	64 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 um	40 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973 um	70 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 um	42 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974 um	78 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 um	45 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976 um	83 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 um	47 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977 um	87 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 um	49 Deutsche Mark,	ab 1. Februar 1977 um	91 Deutsche Mark.
bis 31. Dezember 1970 um	53 Deutsche Mark,		

(4) Haben neben der Witwe oder dem Witwer auch Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	100 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1971	185 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	110 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972	200 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	130 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973	219 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	135 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974	245 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	140 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976	260 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	146 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977	273 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	153 Deutsche Mark,	ab 1. Februar 1977	287 Deutsche Mark.
bis 31. Dezember 1970	165 Deutsche Mark,		

(5) Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in Absatz 4 genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	120 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1971	243 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	140 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972	262 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	170 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973	287 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	177 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974	321 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	185 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976	340 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	192 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977	357 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	201 Deutsche Mark,	ab 1. Februar 1977	375 Deutsche Mark."
bis 31. Dezember 1970	217 Deutsche Mark,		

7. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Voraussetzung, daß für die Kinder nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, gilt auch dann als erfüllt, wenn sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung infolge der gegen die Eltern gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat.“

8. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a

(1) Der Monatsbetrag der Rente nach § 156 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1. 1. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 7. 1968	ab 1. 4. 1969	ab 1. 9. 1969	ab 1. 1. 1971	ab 1. 1. 1972	ab 1. 1. 1973	ab 1. 1. 1974	ab 1. 1. 1975	ab 1. 2. 1976	ab 1. 2. 1977
260 DM	270 DM	281 DM	294 DM	318 DM	356 DM	384 DM	420 DM	470 DM	498 DM	523 DM	549 DM

(2) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1. 1. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 7. 1968	ab 1. 4. 1969	ab 1. 9. 1969	ab 1. 1. 1971	ab 1. 1. 1972	ab 1. 1. 1973	ab 1. 1. 1974	ab 1. 1. 1975	ab 1. 2. 1976	ab 1. 2. 1977
198 DM	206 DM	214 DM	224 DM	242 DM	271 DM	293 DM	321 DM	360 DM	382 DM	401 DM	421 DM

(3) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1. 1. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 7. 1968	ab 1. 4. 1969	ab 1. 9. 1969	ab 1. 1. 1971	ab 1. 1. 1972	ab 1. 1. 1973	ab 1. 1. 1974	ab 1. 1. 1975	ab 1. 2. 1976	ab 1. 2. 1977
99 DM	103 DM	107 DM	112 DM	121 DM	136 DM	147 DM	161 DM	180 DM	191 DM	201 DM	211 DM."

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) erhält die nachstehende Fassung:

„Anlage 4
zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

1. Einfacher Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
	bis 31. 3. 1953	3 132	3 480	3 828	4 002
	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
	bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
	bis 30. 6. 1962	5 409	5 679	5 949	6 060
	bis 28. 2. 1963	5 734	6 020	6 306	6 424
	bis 30. 9. 1964	5 784	6 096	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	6 247	6 584	7 258	7 426
		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
	bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
	bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
	bis 30. 6. 1968	7 433	8 259	8 673	9 085
	bis 31. 3. 1969	7 730	8 589	9 020	9 448
		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr	
	bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848	
	bis 31. 12. 1970	10 306	11 512	12 115	
	bis 31. 12. 1971	11 516	12 798	13 440	
	bis 31. 12. 1972	12 555	13 893	14 563	
	bis 31. 12. 1973	13 889	15 311	16 021	
	bis 31. 12. 1974	15 898	17 341	18 062	
	bis 31. 1. 1976	16 852	18 381	19 146	
	bis 31. 1. 1977	17 823	19 346	20 107	
	ab 1. 2. 1977	18 743	20 346	21 148	

2. Mittlerer Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
	bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
	bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
	bis 30. 6. 1962	6 585	7 653	8 186	8 607
	bis 30. 9. 1964	6 980	8 112	8 677	9 123
	bis 31. 8. 1965	7 538	8 761	9 371	9 853

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
bis 30. 6. 1968	8 813	9 864	10 390	10 916
bis 31. 3. 1969	9 166	10 259	10 806	11 353

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
bis 31. 12. 1970	11 907	14 041	15 108
bis 31. 12. 1971	13 640	16 216	17 505
bis 31. 12. 1972	14 894	17 578	18 919
bis 31. 12. 1973	16 430	19 278	20 703
bis 31. 12. 1974	18 498	21 427	22 891
bis 31. 1. 1976	19 608	22 713	24 264
bis 31. 1. 1977	20 620	23 778	25 357
ab 1. 2. 1977	21 675	25 004	26 668

3. Gehobener Dienst

Erreichbare Dienstbezüge

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
bis 30. 6. 1962	8 959	11 066	12 647	13 395
bis 30. 9. 1964	9 497	11 730	13 279	14 065
bis 31. 8. 1965	10 257	12 551	14 209	15 050

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
bis 30. 6. 1968	12 428	14 381	15 357	16 332
bis 31. 3. 1969	12 925	14 956	15 971	16 985

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
bis 31. 12. 1970	16 095	19 131	20 649
bis 31. 12. 1971	17 838	20 976	22 544
bis 31. 12. 1972	19 401	22 647	24 269
bis 31. 12. 1973	21 272	24 696	26 407
bis 31. 12. 1974	23 577	27 318	29 188
bis 31. 1. 1976	24 992	28 957	30 939
bis 31. 1. 1977	26 040	30 133	32 180
ab 1. 2. 1977	27 286	31 525	33 645

4. Höherer Dienst

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
	bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
	bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
	bis 30. 6. 1962	12 471	16 033	19 826	21 436
	bis 30. 9. 1964	13 095	16 835	20 817	22 508
	bis 31. 8. 1965	14 012	18 013	22 274	24 084
	bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
	bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
	bis 30. 6. 1968	17 695	20 254	23 860	24 720
	bis 31. 3. 1969	18 403	20 963	24 695	25 585

		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
	bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
	bis 31. 12. 1970	21 614	25 088	26 825	28 562
	bis 31. 12. 1971	24 177	28 451	30 588	32 724
	bis 31. 12. 1972	25 825	30 089	32 221	34 353
	bis 31. 12. 1973	27 986	32 380	34 577	36 776
	bis 31. 12. 1974	30 753	35 445	37 790	40 136
	bis 31. 1. 1976	32 465	37 304	39 724	42 143
	bis 31. 1. 1977	33 775	38 759	41 252	43 744
	ab 1. 2. 1977	35 347	40 439	42 984	45 530."

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) erhält die nachstehende Fassung:

„Anlage 5 c
zu § 22 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht
Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
1. Einfacher Dienst			
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	9 162	10 284
	bis 31. 12. 1970	10 306	11 512
	bis 31. 12. 1971	11 516	12 798
	bis 31. 12. 1972	12 555	13 893
	bis 31. 12. 1973	13 889	15 311
	bis 31. 12. 1974	15 898	17 341
	bis 31. 1. 1976	16 852	18 381
	bis 31. 1. 1977	17 823	19 346
	ab 1. 2. 1977	18 743	20 346
			21 148

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 123	6 685	7 919
	bis 31. 12. 1970	4 638	7 483	8 844
	bis 31. 12. 1971	5 182	8 319	9 811
	bis 31. 12. 1972	5 650	9 030	10 631
	bis 31. 12. 1973	6 250	9 952	11 695
	bis 31. 12. 1974	7 154	11 272	13 185
	bis 31. 1. 1976	7 583	11 948	13 977
	bis 31. 1. 1977	8 020	12 575	14 678
	ab 1. 2. 1977	8 434	13 225	15 438
3. Jahresrente (² / ₃ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	2 748	4 452	5 280
	bis 31. 12. 1970	3 096	4 992	5 892
	bis 31. 12. 1971	3 456	5 544	6 540
	bis 31. 12. 1972	3 768	6 024	7 092
	bis 31. 12. 1973	4 164	6 636	7 800
	bis 31. 12. 1974	4 764	7 512	8 796
	bis 31. 1. 1976	5 052	7 968	9 324
	bis 31. 1. 1977	5 352	8 388	9 780
	ab 1. 2. 1977	5 628	8 820	10 296
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	229	371	440
	bis 31. 12. 1970	258	416	491
	bis 31. 12. 1971	288	462	545
	bis 31. 12. 1972	314	502	591
	bis 31. 12. 1973	347	553	650
	bis 31. 12. 1974	397	626	733
	bis 31. 1. 1976	421	664	777
	bis 31. 1. 1977	446	699	815
	ab 1. 2. 1977	469	735	858
2. Mittlerer Dienst				
1. Dienstekommen jährlich	bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
	bis 31. 12. 1970	11 907	14 041	15 108
	bis 31. 12. 1971	13 640	16 216	17 505
	bis 31. 12. 1972	14 894	17 578	18 919
	bis 31. 12. 1973	16 430	19 278	20 703
	bis 31. 12. 1974	18 498	21 427	22 891
	bis 31. 1. 1976	19 608	22 713	24 264
	bis 31. 1. 1977	20 620	23 778	25 357
	ab 1. 2. 1977	21 675	25 004	26 668
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 793	8 213	9 949
	bis 31. 12. 1970	5 358	9 127	11 029
	bis 31. 12. 1971	6 138	10 540	12 779
	bis 31. 12. 1972	6 702	11 426	13 811
	bis 31. 12. 1973	7 394	12 531	15 113
	bis 31. 12. 1974	8 324	13 928	16 710
	bis 31. 1. 1976	8 824	14 763	17 713
	bis 31. 1. 1977	9 279	15 456	18 511
	ab 1. 2. 1977	9 754	16 253	19 468
3. Jahresrente (² / ₃ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	3 192	5 472	6 636
	bis 31. 12. 1970	3 576	6 084	7 356
	bis 31. 12. 1971	4 092	7 032	8 520
	bis 31. 12. 1972	4 464	7 620	9 204
	bis 31. 12. 1973	4 932	8 352	10 080

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Ab vollendetem 45. Lebensjahr
	bis 31. 12. 1974	5 544	9 288	11 136
	bis 31. 1. 1976	5 880	9 840	11 808
	bis 31. 1. 1977	6 192	10 308	12 336
	ab 1. 2. 1977	6 504	10 836	12 984
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	266	456	553
	bis 31. 12. 1970	298	507	613
	bis 31. 12. 1971	341	586	710
	bis 31. 12. 1972	372	635	767
	bis 31. 12. 1973	411	696	840
	bis 31. 12. 1974	462	774	928
	bis 31. 1. 1976	490	820	984
	bis 31. 1. 1977	516	859	1 028
	ab 1. 2. 1977	542	903	1 082
3. Gehobener Dienst				
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
	bis 31. 12. 1970	16 095	19 131	20 649
	bis 31. 12. 1971	17 838	20 976	22 544
	bis 31. 12. 1972	19 401	22 647	24 269
	bis 31. 12. 1973	21 272	24 696	26 407
	bis 31. 12. 1974	23 577	27 318	29 188
	bis 31. 1. 1976	24 992	28 957	30 939
	bis 31. 1. 1977	26 040	30 133	32 180
	ab 1. 2. 1977	27 286	31 525	33 645
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	6 620	11 435	13 893
	bis 31. 12. 1970	7 243	12 435	15 074
	bis 31. 12. 1971	8 027	13 634	16 457
	bis 31. 12. 1972	8 730	14 721	17 716
	bis 31. 12. 1973	9 572	16 052	19 277
	bis 31. 12. 1974	10 610	17 757	21 307
	bis 31. 1. 1976	11 246	18 822	22 585
	bis 31. 1. 1977	11 718	19 586	23 491
	ab 1. 2. 1977	12 279	20 491	24 561
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	4 416	7 620	9 264
	bis 31. 12. 1970	4 824	8 292	10 044
	bis 31. 12. 1971	5 352	9 096	10 968
	bis 31. 12. 1972	5 820	9 816	11 808
	bis 31. 12. 1973	6 384	10 704	12 852
	bis 31. 12. 1974	7 068	11 844	14 208
	bis 31. 1. 1976	7 500	12 552	15 060
	bis 31. 1. 1977	7 812	13 056	15 660
	ab 1. 2. 1977	8 184	13 656	16 380
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	368	635	772
	bis 31. 12. 1970	402	691	837
	bis 31. 12. 1971	446	758	914
	bis 31. 12. 1972	485	818	984
	bis 31. 12. 1973	532	892	1 071
	bis 31. 12. 1974	589	987	1 184
	bis 31. 1. 1976	625	1 046	1 255
	bis 31. 1. 1977	651	1 088	1 305
	ab 1. 2. 1977	682	1 138	1 365

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Ab vollendetem 50. Lebensjahr
4. Höherer Dienst					
1. Dienstekommen jährlich	bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
	bis 31. 12. 1970	21 614	25 088	26 825	28 562
	bis 31. 12. 1971	24 177	28 451	30 588	32 724
	bis 31. 12. 1972	25 825	30 089	32 221	34 353
	bis 31. 12. 1973	27 986	32 380	34 577	36 776
	bis 31. 12. 1974	30 753	35 445	37 790	40 136
	bis 31. 1. 1976	32 465	37 304	39 724	42 143
	bis 31. 1. 1977	33 775	38 759	41 252	43 744
	ab 1. 2. 1977	35 347	40 439	42 984	45 530
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	7 013	12 852	18 275	20 016
	bis 31. 12. 1970	7 565	13 798	19 582	21 420
	bis 31. 12. 1971	8 462	15 648	21 106	23 561
	bis 31. 12. 1972	9 039	16 549	22 232	24 734
	bis 31. 12. 1973	9 795	17 809	23 858	26 479
	bis 31. 12. 1974	10 764	19 495	26 075	28 898
	bis 31. 1. 1976	11 363	20 517	27 410	30 343
	bis 31. 1. 1977	11 821	21 317	28 464	31 496
	ab 1. 2. 1977	12 372	22 242	29 659	32 782
3. Jahresrente (² / ₃ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	4 680	8 568	12 180	13 344
	bis 31. 12. 1970	5 040	9 204	13 056	14 280
	bis 31. 12. 1971	5 640	10 440	14 076	15 708
	bis 31. 12. 1972	6 024	11 028	14 820	16 488
	bis 31. 12. 1973	6 528	11 868	15 900	17 652
	bis 31. 12. 1974	7 176	12 996	17 388	19 260
	bis 31. 1. 1976	7 572	13 680	18 276	20 232
	bis 31. 1. 1977	7 884	14 208	18 972	21 000
	ab 1. 2. 1977	8 244	14 832	19 776	21 852
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	390	714	1 015	1 112
	bis 31. 12. 1970	420	767	1 088	1 190
	bis 31. 12. 1971	470	870	1 173	1 309
	bis 31. 12. 1972	502	919	1 235	1 374
	bis 31. 12. 1973	544	989	1 325	1 471
	bis 31. 12. 1974	598	1 083	1 449	1 605
	bis 31. 1. 1976	631	1 140	1 523	1 686
	bis 31. 1. 1977	657	1 184	1 581	1 750
	ab 1. 2. 1977	687	1 236	1 648	1 821.*

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Bei Leistungsverbesserungen für laufende Renten auf Grund der Änderungen in den Artikeln 1 bis 3 dieser Verordnung bedarf es eines neuen Antrages nicht.

(3) Bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieser Verordnung ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch Vergleich oder Abfindung geregelt worden sind, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen worden ist.

(5) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien
Vom 19. Dezember 1977**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1684) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - bb) es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. an einer Betriebs- oder Abteilungsversammlung teilnehmen,“;
 - cc) im letzten Satz werden die Worte „Nummern 3 und 4“ durch die Worte „Nummern 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Betriebsratsmitglieder“ durch die Worte „Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung“ ersetzt und die Worte „(§ 37 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes)“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ durch die Worte „§ 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt;
 - c) in Absatz 3 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt; vor dem Wort „Auszahlung“ werden die Worte „zuletzt eingetragene“ eingefügt.
4. § 9 wird gestrichen.
5. In § 10 werden die Worte „der §§ 50 bis 54 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ durch die Worte „des § 42 f des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
6. In § 13 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
7. In § 15 werden die Worte „für Wirtschaft und“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Bergmannsprämien auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien
(BergPDV)**

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1684) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 29. Juni 1957 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1684),
2. die am 20. Dezember 1977 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3134).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434).

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien
(BergPDV)**

§ 1

Arbeitnehmer des Bergbaus

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen des Bergbaus (Absatz 2) stehen und in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstellten Betrieben (Absatz 2 Nr. 1) beschäftigt werden. Insoweit sind Arbeitnehmer des Bergbaus auch Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(2) Unternehmen des Bergbaus sind

1. Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstellte Betriebe unterhalten,
2. Unternehmen, soweit sie ständig Schachtbau oder andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten als spezifisch bergmännische Arbeiten in den unter Nummer 1 bezeichneten Betrieben verrichten (Bergbauspezialgesellschaften).

§ 2

Berechnung der Schichten

(1) Die Zeitdauer einer vollen Schicht ist die nach der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung auf den einzelnen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit.

(2) Als unter Tage verfahrenere volle Schichten gelten auch Schichten, die sich durch Zusammenzählen von unter Tage verfahrenen Teilschichten und Überstunden innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraums zu vollen Schichten ergeben.

§ 3

Vorübergehende Ubertage-Arbeiten

(1) Untertage-Angestellte, die regelmäßig nur solche Arbeiten über Tage ausführen, die mit ihrer Untertagetätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, erhalten die Bergmannsprämie für jede Schicht, in der sie eingefahren sind.

(2) Untertage-Arbeiter erhalten die Bergmannsprämie auch für solche unter Tage verfahrenen Schichten, innerhalb derer sie mit Ubertagearbeiten beschäftigt werden, die mit ihrer Untertagetätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 4

Vorübergehende Untertage-Arbeiten

Ubertage-Arbeitnehmer, die mit Untertage-Arbeiten beschäftigt werden, erhalten die Bergmannsprämie für diejenigen Schichten, die sich aus der Zu-

sammenrechnung der tatsächlich unter Tage verfahrenen einzelnen Stunden zu vollen Schichten (§ 2 Abs. 2) ergeben.

§ 5

Sonderfälle

(1) Untertage-Arbeitnehmer, die eine Schicht nur teilweise unter Tage verfahren, weil sie

1. einen Unfall erlitten haben oder
2. mit einem Unfallverletzten oder Kranken ausfahren müssen oder
3. zum Grubenwehrdienst über Tage abgestellt werden oder
4. als Zeuge bei bergbehördlichen Vernehmungen sich über Tage aufhalten müssen oder
5. an einer Betriebs- oder Abteilungsversammlung teilnehmen,

erhalten die Bergmannsprämie für die volle Schicht. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der Nummern 3 bis 5 eine volle Schicht ausfällt.

(2) Untertage-Arbeitnehmer, die als Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung Arbeitszeit unter Tage versäumt haben oder von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt worden sind, erhalten die Bergmannsprämie für diejenigen versäumten Untertage-Schichten, für die der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes Lohnausfall zu erstatten hat.

§ 6

Bergmannsprämie bei Einsatz der Grubenwehr

Für Schichten, die ein Arbeitnehmer als Teilnehmer an Rettungsaktionen bei Grubenunglücken verfährt, wird die Bergmannsprämie gewährt.

§ 7

Aufzeichnungen des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat in dem nach § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die gezahlten Bergmannsprämien gesondert anzugeben. Das Lohnkonto oder die dazu geführten Aufzeichnungen müssen für die Zwecke der Bergmannsprämie folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten,
2. die Höhe der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Bergmannsprämien,

3. den Tag der Auszahlung der Bergmannsprämie und den Lohnabrechnungszeitraum, für den die Bergmannsprämie gezahlt worden ist.

(2) Soweit der Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer Bergmannsprämien zahlt, sind die Vorschriften des § 7 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

(3) Die Aufzeichnungen (Absatz 1) sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Auszahlung der Bergmannsprämie folgt, aufzubewahren.

§ 8

Nachprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien durch das Finanzamt

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Bergmannsprämien. Die Vorschriften des § 42 f des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Anrufungsauskunft

Das Finanzamt hat, soweit erforderlich im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde, auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Bergmannsprämien im einzelnen Fall zu erteilen.

§ 10

Mitwirkung der Bergbehörden

Die zuständigen Bergbehörden haben den Finanzbehörden jede Hilfe zu leisten, die zur Durchführung der Vorschriften über die Gewährung von Bergmannsprämien und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienlich ist.

§ 11

Antragsrecht des Arbeitnehmers

Der Antrag auf Feststellung der Bergmannsprämie durch Bescheid (§ 3 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes) ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Lohnabrechnungszeitraum, für den die Bergmannsprämie beansprucht wird, beim Finanzamt der Betriebsstätte zu stellen. Das Finanzamt kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.

§ 12

Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers

(1) Ist eine Bergmannsprämie durch Bescheid oder Rechtsbehelfsentscheidung rechtskräftig festgesetzt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Bergmannsprämie an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des Bescheids zu zahlen.

(2) Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des Bescheids und gegebenenfalls der Rechtsbehelfsentscheidung zu übersenden.

§ 13

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Bergmannsprämien auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie hinsichtlich des § 6 auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und hinsichtlich des § 8 auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen sind, sowie
2. für Eier aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Papieren der genannten Art des Einzelhandels, sind die Güte- und Gewichtsklassen anzugeben, unter denen die Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 3

Werbung

In öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Eier nicht ohne Angabe der Güte- und Gewichtsklassen geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 4

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Güte- und Gewichtsklassen zugrundezulegen.

§ 5

Eier aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik

Die Vorschriften der in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsakte, die für in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erzeugte Eier gelten, sind entsprechend anzuwenden auf Eier, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und dort zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Bei Eiern, die in Packungen in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, sind statt der Kennnummer der Packstelle der Name oder die Firma und die Anschrift desjenigen anzugeben, der die Eier aus den genannten Gebieten bezogen hat.

§ 6

Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung

1. bei der Einfuhr von Eiern aus dritten Ländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange die Eier Zollgut sind, und
2. bei der Ausfuhr von Eiern aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in diese Länder.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier vom 29. Oktober 1975 (ABl. EG Nr. L 282 S. 56) verstößt, indem er Eier

1. entgegen Artikel 2
 - a) in Verbindung mit Artikel 6 oder 10 nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder
 - b) in Verbindung mit Artikel 17, 18, 19, 20 Abs. 1 oder Artikel 21 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung oder mit einer nicht zugelassenen Angabe
 zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, oder

2. entgegen Artikel 5 ohne Erlaubnis nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert oder eine Kennnummer verwendet, die ihm nicht erteilt worden ist, oder
3. entgegen Artikel 23 aus dritten Ländern nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung zum freien Verkehr in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier fallen vom 1. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1), geändert durch Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75, umgepackte Eier nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer Eier entgegen § 5 in Verbindung mit einer in Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 genannten Vorschrift in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt ferner, wer

1. entgegen § 2 in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren nicht die jeweilige Güte- und Gewichtsklasse angibt,
2. entgegen § 3 für Eier ohne Angabe der jeweiligen Güte- und Gewichtsklasse wirbt, oder

3. entgegen § 4 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Eier nicht die vorgeschriebene Güte- und Gewichtsklasse zugrundelegt.

§ 8

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung ist das Bundesamt Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es nach § 6 Nr. 1 für die Überwachung zuständig ist.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Januar 1970 (BGBl. I S. 107), geändert durch § 3 der Verordnung vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1347),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1347), geändert durch § 6 der Verordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273).

(2) Die §§ 5 und 7 Abs. 4 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen
in der Krankenversicherung der Rentner
(KVdR-Ausgleichsverordnung)**

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 393 c der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügt worden ist,

sowie, jeweils in Verbindung mit dieser Vorschrift, auf Grund

- des § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) neu gefaßt worden ist, und
- des Artikels 2 § 12 Abs. 3 Satz 2 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069)

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

**Leistungsaufwendungen
für die Krankenversicherung der Rentner**

(1) Leistungsaufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Leistungsaufwendungen) im Sinne dieser Verordnung sind die Reingehaltsabgaben der Krankenkassen für Versicherungsleistungen an die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen ohne die Aufwendungen für Sterbegeld, soweit dieses den nach § 201 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Betrag übersteigt, und abzüglich

1. der Beiträge nach § 381 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, vermindert um die nach § 381 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung zurückgezählten Beträge,
2. der Zahlungen ausländischer Stellen für Aufwendungen der Krankenkassen für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Regelungen nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, weil sie Leistungen einer ausländischen Stelle bei Invalidität, Alter oder an Hinterbliebene beziehen oder beantragt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung haben.

(2) Als voraussichtliche monatliche KVdR-Leistungsaufwendungen gilt für jeweils ein Kalenderhalbjahr der nach Satz 2 veränderte Betrag der

durchschnittlich auf einen Monat entfallenden KVdR-Leistungsaufwendungen in dem diesem Zeitraum entsprechenden Kalenderhalbjahr des Vorjahres (Ausgangszeitraum). Der Betrag der durchschnittlichen monatlichen KVdR-Leistungsaufwendungen im Ausgangszeitraum ist durch die durchschnittliche Zahl der in diesem Zeitraum jeweils am Ersten eines Monats bei der Krankenkasse nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung versicherten Rentenbezieher und -bewerber zu teilen und mit der Zahl der am Ersten des Monats, für den die Berechnung gilt, nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung versicherten Rentenbezieher und -bewerber zu vervielfachen; das Ergebnis ist mit dem Veränderungsfaktor nach Absatz 3 zu vervielfachen. Der Berechnung sind die für den Ausgangszeitraum vorgelegten Vierteljahresrechnungen und die Monatsstatistiken der Krankenkassen zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesversicherungsamt schätzt die Veränderung der voraussichtlichen durchschnittlichen KVdR-Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen je Versicherten gegenüber den durchschnittlichen KVdR-Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen je Versicherten im Ausgangszeitraum nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen. Es gibt den der Veränderung entsprechenden Veränderungsfaktor für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember bekannt. Das Bundesversicherungsamt kann den Veränderungsfaktor für einen kürzeren Zeitraum jeweils bis zum 15. des vorhergehenden Monats bekanntgeben, wenn sich die Annahmen, die der Berechnung des Veränderungsfaktors zugrunde liegen, seit der letzten Bekanntmachung erheblich verändert haben.

(4) Für neuerrichtete Krankenkassen tritt bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen (§ 10) an die Stelle der nach Absatz 2 zu berechnenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der entsprechende Teil der Haushaltsansätze, solange die Krankenkasse nicht für einen Ausgangszeitraum (Absatz 2 Satz 1) Vierteljahresrechnungen vorzulegen hatte.

§ 2

Grundlohnsumme

(1) Die Grundlohnsumme im Sinne dieser Verordnung ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Summe der von den Krankenkassen für die Versicherten ohne die in § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie § 315 a der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen für jeweils einen Monat festgesetzten Beitragsforderungen abzüg-

lich der in diesem Monat von den Beitragsforderungen abgesetzten Beträge (Beitragsoll) ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den am Ersten dieses Monats geltenden Beitragssatz zu teilen. Die Berechnung ist getrennt nach Beitragssätzen und nach den danach jeweils festgesetzten Beitragsforderungen durchzuführen. Bestimmt die Satzung für Gruppen von Versicherten keinen Beitragssatz, so ist der Beitragssatz aus dem Verhältnis des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beitrags zum Grundlohn der Versicherten zu berechnen. Jährliche Grundlohnsumme ist die Summe der auf ein Geschäftsjahr entfallenden monatlichen Grundlohnsummen.

2. Läßt sich für Gruppen von Versicherten die Grundlohnsumme nicht nach dem Beitragsoll berechnen, so treten an dessen Stelle die in dem jeweiligen Geschäftsjahr eingenommenen Beiträge und die zum Ende des Geschäftsjahres festgestellten Beitragsforderungen. Hat sich während des Geschäftsjahres für die Gruppe von Versicherten der Beitragssatz verändert, so ist der mit der Zahl der Versicherten dieser Gruppe gewogene durchschnittliche Beitragssatz in dem Geschäftsjahr anzuwenden.
3. Zur Ermittlung der Grundlohnsumme der Versicherten, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Dienst leisten und deren Beiträge pauschal berechnet werden, sind die in jeweils einem Einziehungszeitraum gezahlten Beiträge für diese Dienstleistenden einschließlich der Abschlagszahlungen auf diese Beiträge mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den Beitragssatz zu teilen, der für Versicherte gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Die Ergebnisse der Nummern 1 bis 3 sind zu summieren. Die Krankenkassen haben die jährliche Grundlohnsumme in der Jahresrechnung anzugeben.

(2) Als voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme gilt für jeweils ein Kalenderhalbjahr der nach Satz 2 veränderte Betrag der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Grundlohnsumme in dem diesem Zeitraum entsprechenden Kalenderhalbjahr des Vorjahres (Ausgangszeitraum). Der Betrag der durchschnittlichen monatlichen Grundlohnsumme im Ausgangszeitraum ist durch die durchschnittliche Zahl der in diesem Zeitraum jeweils am Ersten eines Monats bei der Krankenkasse Versicherten ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten zu teilen und mit der Zahl der am Ersten des Monats, für den die Berechnung gilt, Versicherten ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten zu vervielfachen; das Ergebnis ist mit dem Veränderungsfaktor nach Absatz 3 zu vervielfachen. Der Berechnung sind die vorgelegten Vierteljahresrechnungen und die Monatsstatistiken der Krankenkassen zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesversicherungsamt schätzt die Veränderung der voraussichtlichen durchschnittlichen

Grundlohnsumme aller Krankenkassen je Versicherten gegenüber der durchschnittlichen Grundlohnsumme aller Krankenkassen je Versicherten im Ausgangszeitraum nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen. § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten.

(4) Für neuerrichtete Krankenkassen gilt, solange die Krankenkasse nicht für einen Ausgangszeitraum (Absatz 2 Satz 1) Vierteljahresrechnungen vorzulegen hatte, als voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme die nach Absatz 1 berechnete monatliche Grundlohnsumme. Dabei tritt an die Stelle des Beitragsolls der auf einen Monat entfallende Teil der im Haushaltsplan angesetzten Beitragseinnahme für die Versicherten ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten. Ist die nach Beitragssätzen getrennte Berechnung der Grundlohnsumme nicht möglich, so gilt als Beitragssatz der mit der Zahl der Mitglieder am Ersten des jeweiligen Monats gewogene durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkasse.

§ 3

Beiträge

(1) Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind die von den Trägern der Rentenversicherung nach § 1304 d der Reichsversicherungsordnung und § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes an die Krankenkassen jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlenden Beträge. Der Berechnung der nach Satz 1 zu zahlenden Beträge sind die folgenden vom Bundesversicherungsamt auf Grund der Abrechnungen für die Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und die Rentenversicherung der Angestellten nach § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr festgestellten Beträge zugrunde zu legen:

1. die gesamten gezahlten Rentenbeträge (Postzahlungen und unmittelbare Zahlungen des Trägers der Rentenversicherung) abzüglich der Rentenrückflüsse,
2. die in § 1304 d der Reichsversicherungsordnung und § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Beitragszuschüsse, Beiträge und Erstattungen.

(2) Als voraussichtliche Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten die entsprechenden Vorausschätzungen des Bundesversicherungsamts auf Grund der in § 6 Nr. 2 genannten Berechnungsgrundlagen.

§ 4

Versicherungsträger

(1) Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen.

(2) Träger der Rentenversicherung im Sinne dieser Verordnung sind die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 5

Abrechnungsverkehr

Die monatlichen Abschlagszahlungen nach § 10, der Jahresausgleich nach § 11 und der Ausgleich nach § 14 werden für alle Träger der Rentenversicherung über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechnet. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen die auf sie entfallenden Abschlagszahlungen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 6

Berechnungsgrundlagen

Das Bundesversicherungsamt legt den ihm nach dieser Verordnung obliegenden Berechnungen

1. die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen,
2. die Abrechnungen nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie die ihm vorliegenden monatlichen Rechnungsergebnisse der Rentenversicherung

zugrunde.

§ 7

Bekanntmachungen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung des Bundesversicherungsamts an die Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Verbände der Ersatzkassen und die Träger der Rentenversicherung. Die genannten Verbände stellen sicher, daß die Krankenkassen, für die sie zuständig sind, unverzüglich Kenntnis von der Bekanntmachung erhalten. Die Bekanntmachung ist im Bundesarbeitsblatt zu veröffentlichen.

2. Abschnitt

Monatlicher Ausgleich

§ 8

Finanzierungsanteil

(1) Der Finanzierungsanteil der Krankenversicherung an den KVdR-Leistungsaufwendungen wird mit den Beiträgen für die Versicherten ohne die in § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten in einem Vomhundertsatz des Grundlohns aufgebracht.

(2) Jede Krankenkasse hat zur Berechnung des monatlich auf sie entfallenden Finanzierungsanteils die voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme ihrer Mitglieder (§ 2 Abs. 2) durch die Zahl 100 zu teilen und mit dem nach § 9 vom Bundesversicherungsamt bekanntgegebenen vorläufigen Vomhundertsatz zu vervielfachen.

§ 9

Vorläufiger Vomhundertsatz

(1) Das Bundesversicherungsamt berechnet jeweils für ein Kalenderhalbjahr den vorläufigen Vomhundertsatz nach § 393 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und gibt ihn bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember für das darauf folgende Kalenderhalbjahr mit fünf Stellen nach dem Komma verbindlich bekannt. Zur Berechnung des vorläufigen Vomhundertsatzes sind die voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen um die voraussichtlichen Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu mindern; der Unterschiedsbetrag ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch die voraussichtliche Grundlohnsumme aller Krankenkassen zu teilen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der durchschnittlichen Zahl der im Ausgangszeitraum bei der Krankenkasse Versicherten die durchschnittliche Zahl der im Ausgangszeitraum bei allen Krankenkassen Versicherten tritt und daß an die Stelle der Zahl der Versicherten am Ersten des Monats, für den die Berechnung gilt, die voraussichtliche durchschnittliche Zahl der Versicherten aller Krankenkassen in dem Kalenderhalbjahr tritt, für das die Berechnung gilt.

(2) Stellt das Bundesversicherungsamt fest, daß der von ihm für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres nach Absatz 1 bekanntgegebene Vomhundertsatz nicht der tatsächlichen Entwicklung der KVdR-Leistungsaufwendungen, der Grundlohnsumme oder der Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entspricht, so hat es die Abweichung bei der Feststellung des Vomhundertsatzes für das folgende zweite Kalenderhalbjahr zu berücksichtigen.

§ 10

Monatliche Abschlagszahlungen

(1) Jede Krankenkasse berechnet monatlich den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil (§ 8 Abs. 2).

(2) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen (§ 1 Abs. 2) der Krankenkasse höher als der Finanzierungsanteil nach Absatz 1, so erhält die Krankenkasse den Unterschiedsbetrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(3) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der Krankenkasse niedriger als der Finanzierungsanteil nach Absatz 1, so erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Unterschiedsbetrag von der Krankenkasse.

(4) Die Krankenkassen sind berechtigt, von dem ihnen nach Absatz 2 zustehenden Betrag neun Zehntel bis zum 15. des jeweiligen Monats und den Restbetrag nach dem 15. dieses Monats mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingezogenen Beiträgen zu verrechnen. Soweit die Krankenkasse den Betrag nicht verrechnen kann, hat die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung der Krankenkasse neun Zehntel des dieser zustehenden Betrages, abzüglich der verrechneten Beträge, bis zum fünften Werktag nach Zugang der Anforderung und ein Zehntel des der Krankenkasse zustehenden Betrages am 15. des jeweiligen Monats zu zahlen.

(5) Die Krankenkassen zahlen den nach Absatz 3 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zustehenden Betrag an diese bis zum 15. des jeweiligen Monats.

(6) Die Krankenkassen weisen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die nach den Absätzen 2 und 3 zu leistenden Beträge nach. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die Nachweise nach den für Rechnungsbelege geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und die nach den Absätzen 4 und 5 verrechneten und geleisteten Beträge für jede Krankenkasse getrennt festzuhalten. Sie übersendet hierüber nach Ablauf des Kalenderjahres den Krankenkassen einen Kontoauszug; das Nähere bestimmt das Bundesversicherungsamt.

3. Abschnitt

Jahresausgleich

§ 11

Allgemeines

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Abschlagszahlungen nach § 10 mit den endgültig für dieses Jahr zu leistenden Zahlungen durch

1. einen vorläufigen Jahresausgleich (§ 12)
2. einen Schlußausgleich (§ 13)

auszugleichen.

§ 12

Vorläufiger Jahresausgleich

(1) Bis zum 15. März eines jeden Jahres führt das Bundesversicherungsamt für das abgelaufene Kalenderjahr einen vorläufigen Jahresausgleich durch. Dabei gilt § 13 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen für ein Kalenderjahr treten die Vierteljahresrechnungen aller Krankenkassen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September des Jahres, für das der vorläufige Jahresausgleich durchzuführen ist. Liegen für einzelne Krankenkassen die Vierteljahresrechnungen nicht rechtzeitig vor, so kann das Bundesversicherungsamt die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse dieser Krankenkassen schätzen.
2. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind die für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September zu leistenden Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung um den Betrag zu erhöhen oder zu mindern, um den die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember desselben Jahres zu leistenden Beiträge nach

§ 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die von den Krankenkassen für diese Zeit nach § 10 mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechneten monatlichen Abschlagszahlungen übersteigen oder unterschreiten.

(2) Die im vorläufigen Jahresausgleich geleisteten Zahlungen sind Abschlagszahlungen nach § 393 b Abs. 2 Satz 5 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung.

§ 13

Schlußausgleich

(1) Das Bundesversicherungsamt ermittelt nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen sowie der Abrechnung nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr für jede Krankenkasse und für alle Krankenkassen insgesamt

1. die KVdR-Leistungsaufwendungen,
2. die Grundlohnsumme,
3. die zu leistenden Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
4. die von den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 Abs. 4 und 5 und § 12 geleisteten Abschlagszahlungen. Als Abschlagszahlungen nach § 10 Abs. 4 und 5 gelten die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 Abs. 6 Satz 2 festgehaltenen Beträge.

(2) Das Bundesversicherungsamt berechnet auf Grund der von ihm nach Absatz 1 ermittelten Zahlen den Vomhundertsatz nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und gibt diesen bekannt. Es teilt den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresausgleichs als Ausgleich nach § 393 b Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung noch zu leistenden Zahlungen mit.

(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 sind die danach zu leistenden Beträge fällig; Zinsansprüche sind ausgeschlossen. Im übrigen gilt für die Abrechnung § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend; sie ist als Leistung im Schlußausgleich kenntlich zu machen.

(4) Werden dem Bundesversicherungsamt nach Abschluß des Jahresausgleichs Unrichtigkeiten in den Berechnungsgrundlagen bekannt, so hat es diese beim nächstmöglichen Jahresausgleich zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsregelung für das Jahr 1977

(1) Die nach Artikel 2 § 12 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) bemessenen Beiträge

sind nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen und der Abrechnung nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1977 nach § 393 b der Reichsversicherungsordnung mit folgender Maßgabe neu zu bemessen:

1. Als KVdR-Leistungsaufwendungen für die Monate Juli bis Dezember 1977 gilt der wie folgt berechnete Betrag:

50 vom Hundert der Leistungsaufwendungen für Rentner und ihre Familienangehörigen nach den Jahresrechnungen der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977

sind zu teilen durch

die jahresdurchschnittliche Zahl der Rentenbezieher und -bewerber nach der zusätzlichen Monatsstatistik über Mitglieder und Kranke der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977

und zu vervielfachen mit

der durchschnittlichen Zahl der Rentenbezieher und -bewerber nach den Monatsstatistiken über Mitglieder und Kranke der Krankenkassen für die Monate Juli bis Dezember 1977.

2. Als Grundlohnsumme für die Monate Juli bis Dezember 1977 gilt der wie folgt berechnete Betrag:

Die Beiträge für die Krankenversicherung ohne die Beiträge für versicherungspflichtige Rentner und die Beiträge der pflichtversicherten Studenten und Praktikanten nach den Jahresrechnungen der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977

sind zu vermindern um

die Beitragseinnahmen insgesamt ohne die Beiträge für versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller nach den Vierteljahresrechnungen der Krankenkassen für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 1977 vermindert um die Hälfte der Beiträge der pflichtversicherten Studenten und Praktikanten nach den Jahresrechnungen der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977 und

zu teilen durch

den Durchschnitt der am Ersten des Monats Dezember 1977 maßgeblichen Beitragssätze, diese gewogen mit der Zahl der Mitglieder, für die jeweils ein Beitragssatz galt, sowie

zu vervielfachen mit

der Zahl 100.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 gilt. Läßt sich auch danach kein Beitragssatz ermitteln, so gilt der Beitragssatz für Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Die Grundlohnsumme ist von jeder Krankenkasse in der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1977 anzugeben.

3. Die Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Monate Juli bis Dezember 1977 sind vom Bundesversicherungsamt entsprechend § 3 Abs. 1 festzustellen.

Für im Jahre 1977 neuerrichtete und im zweiten Halbjahr 1977 aufgelöste Krankenkassen stellt das Bundesversicherungsamt den auf die Monate Juli bis Dezember 1977 entfallenden Anteil der KVdR-Leistungsaufwendungen nach dem Verhältnis der Zahl der Monate im zweiten Halbjahr 1977 fest, in denen die Krankenkasse bestand; die Grundlohnsumme ist entsprechend § 2 Abs. 1 zu berechnen.

(2) § 12 gilt nicht. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15

Weitere Übergangsregelungen

(1) Für das erste Kalenderhalbjahr 1978 gibt das Bundesversicherungsamt den Vomhundertsatz nach § 393 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, den Veränderungsfaktor nach § 1 Abs. 3 und den Veränderungsfaktor nach § 2 Abs. 3 unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung bekannt.

(2) Bei der Ermittlung der voraussichtlichen monatlichen KVdR-Leistungsaufwendungen im Jahr 1978 sind von den auf den jeweiligen Ausgangszeitraum entfallenden KVdR-Leistungsaufwendungen die Aufwendungen für Sterbegeld und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beiträge nicht abzusetzen. Das Bundesversicherungsamt hat dies bei der Schätzung des Veränderungsfaktors nach § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der voraussichtlichen monatlichen Grundlohnsumme im Jahr 1978 gilt § 2 mit folgender Abweichung:

Zur Ermittlung der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Grundlohnsumme im ersten Kalenderhalbjahr 1977 ist ein Sechstel der in den Vierteljahresrechnungen der Krankenkassen für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 1977 nachgewiesenen Beitragseinnahmen insgesamt ohne die Beiträge für versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den Durchschnitt der jeweils mit der Zahl der Mitglieder gewogenen am 1. Dezember 1977 maßgeblichen Beitragssätze zu teilen. Zur Ermittlung der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Grundlohnsumme im zweiten Kalenderhalbjahr 1977 ist ein Sechstel der in Satz 1 genannten Beitragseinnahmen im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 1977 durch den Durchschnitt der jeweils mit der Zahl der Mitglieder gewogenen am 1. Dezember 1977 maßgeblichen Beitragssätze zu teilen. Hat die Satzung für Gruppen von Versicherten keinen Beitragssatz festgesetzt und ist der Beitragssatz auch nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zu bestimmen, so gilt für diese Versicherten der Beitragssatz für Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.

(4) Kann die Berechnung der Grundlohnsumme nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht getrennt nach Beitragssätzen durchgeführt werden, so tritt abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 längstens bis zum 31. Dezember 1981 an die Stelle der Beitragssätze der wie folgt berechnete durchschnittliche Beitragssatz:

Für jede Gruppe von Versicherten, für die ein Beitragssatz und ein Grundlohn gilt, ist der jeweils geltende Beitragssatz mit der Summe der für die Gruppe geltenden Grundlöhne zu vervielfachen; § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt. Die Gruppenergebnisse sind zu summieren und durch die Summe der Grundlöhne aller Gruppen zu teilen.

§ 16

Aufhebung von Vorschriften

Die KVdR-Beitragsvorschrift vom 30. Juli 1968 (BAnz. Nr. 146 vom 8. August 1968), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 232 vom 12. De-

zember 1972) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 außer Kraft.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 16 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub
der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst**

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3132), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Urlaubstabelle wie folgt geändert:

Bei den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Er beträgt jährlich

1. 30 Werktage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

2. 27 Werktage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

3. 25 Werktage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Berufsschulpflichtige Beamte sollen den Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien nehmen; soweit dies nicht möglich ist, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(2) Die Wartezeit (§ 3) beträgt drei Monate. Für die Übertragung des Urlaubs in das folgende Urlaubsjahr gelten die Bestimmungen des § 7.“

4. § 12 wird gestrichen.

5. In § 13 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Winterzusatzurlaub darf nur zusammen mit dem entsprechenden Erholungsurlaub gewährt werden.“

6. § 14 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamten-gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1977, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft. § 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV)**

Vom 21. Dezember 1977

Auf Grund des § 78 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) sowie, jeweils in Verbindung mit dem eingangs genannten § 78, auf Grund

- des § 368 k Abs. 3 Satz 5 und des § 414 Abs. 4 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel II § 1 Nr. 5 und 7 des eingangs genannten Gesetzes neu gefaßt worden sind,
- des § 22 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel II § 4 Nr. 4 des eingangs genannten Gesetzes angefügt worden ist, und
- des § 56 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), der durch Artikel II § 5 Nr. 3 des eingangs genannten Gesetzes angefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 1

Veranschlagung und Gliederung

(1) Im Haushaltsplan sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Für jede Einnahmeart und für jeden Einzelzweck ist eine besondere Haushaltsstelle vorzusehen.

(2) Die Gliederung des Haushaltsplans und die Bezeichnung der Haushaltsstellen richten sich nach den für die einzelnen Versicherungszweige jeweils vorgeschriebenen Kontenrahmen. Der Haushaltsplan ist entsprechend den Kontenklassen, Kontengruppen, Kontenarten und gegebenenfalls den Konten der vorgeschriebenen Kontenrahmen zu gliedern. Die Bezeichnung der Haushaltsstelle entspricht der Kontenarten- gegebenenfalls der Kontenbezeichnung.

(3) Bei jeder Haushaltsstelle sind neben der Bezeichnung, dem Geldansatz und etwaigen Haushaltsvermerken auch der Vorjahresansatz und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorletzten Haushaltsjahres aufzuführen.

(4) In der Unfallversicherung können Einnahmen, deren Höhe erst im Rahmen der Umlagerechnung endgültig durch den Vorstand bestimmt wird, abweichend vom Kontenrahmen in einer Haushaltsstelle „Haushaltsausgleich“ zusammengefaßt werden.

§ 2

Abgrenzung nach Haushaltsjahren

Die Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu veranschlagen, für das sie nach den für die einzelnen Versicherungsträger jeweils geltenden Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen zu buchen sind.

§ 3

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen sind.

§ 4

Vorbemerkung, Übersichten zum Haushaltsplan

(1) In einer Vorbemerkung zum Haushaltsplan sollen Einnahmen und Ausgaben nach wichtigen Bereichen dargelegt werden.

(2) Dem Haushaltsplan ist eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und dienstordnungsmäßig Angestellten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter als Anlage beizufügen.

(3) Darüber hinaus sind auf Verlangen der Selbstverwaltungsorgane dem Haushaltsplan insbesondere folgende Anlagen beizufügen:

1. eine Darstellung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in einer Gliederung nach Kontenklassen oder in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht)
2. eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
3. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.

§ 5

Bruttoveranschlagung, Vollständigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht, soweit Ausnahmen in den für die einzelnen Versicherungsträger jeweils geltenden Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen angeordnet sind. In den Fällen des Satzes 2 ist, soweit erforderlich, die Berechnung des veranschlagten Betrages in die Erläuterungen des Haushaltsplanes aufzunehmen.

(2) Als Einnahmen und Ausgaben gelten auch

1. die erfolgsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvorgängen

2. die erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Rücklagevermögen, soweit es in Grundstücken, Gebäuden und deren beweglicher Einrichtung angelegt ist
3. die Einnahmen aus Schuld aufnehmen (Passivzugänge) und die Ausgaben zur Schuldentilgung (Passivabgänge)
4. die Entnahmen aus dem Vermögen und die Zuführungen zum Vermögen.

(3) Nicht zu veranschlagen sind umlageunwirksame Einnahmen und Ausgaben.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, erst durch den Haushaltsplan begründet werden soll (§ 75 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Für bereits eingegangene Verpflichtungen dürfen Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt werden.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

(3) Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es insbesondere nicht

1. für das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Personalausgaben
2. für den Abschluß von Tarifverträgen sowie Verträgen über die kassenärztliche Versorgung
3. für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis von Grundstücken.

§ 7

Erläuterungen

(1) Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen. Dies gilt nicht für Ausgaben für laufende Geschäfte.

(3) Die Erläuterungen zu den Personalausgaben sollen eine Übersicht über das Stellenoll und die Ist-Besetzung des Vorjahres, die Errechnung des Stellenbedarfs für das neue Haushaltsjahr sowie eine Begründung der Veränderungen enthalten. Hiervon kann abgesehen werden, soweit diese Angaben bereits in der Übersicht nach § 4 Abs. 2 mit enthalten sind.

§ 8

Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Dies gilt nicht für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9

Deckungsfähigkeit

(1) Deckungsfähig sind

1. gegenseitig
die Ausgaben für Bezüge der Beamten, der dienstordnungsmäßig Angestellten, Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter
2. einseitig
die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen.

(2) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Auf übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.

(3) Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 10

Sperrvermerk

(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(2) In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses der Vertreterversammlung im Sinne des § 66 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bedarf.

§ 11

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen mit Ausnahme der Planungskosten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und der Kostenbeteiligung vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung dem Versicherungsträger ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

§ 12

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Eigenbetriebe des Versicherungsträgers haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Die Stellen für Beamte und für dienstordnungsmäßig Angestellte sind nach Besoldungsgruppen im Haushaltsplan auszubringen, die Stellen der übrigen Beschäftigten sind nach Vergütungs- und Lohngruppen im Wirtschaftsplan darzustellen, in dem auch alle Personalausgaben des Eigenbetriebes zu veranschlagen sind.

Zweiter Abschnitt

Ausführung des Haushaltsplans

§ 13

Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle zu buchen, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Haushaltsstellen nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 14

Aufhebung der Sperre

Nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes dürfen Ausgaben, die im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist die vorherige Zustimmung der Vertreterversammlung oder des im Sperrvermerk bestimmten Ausschusses der Vertreterversammlung einzuholen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die als gesperrt bezeichnet sind.

§ 15

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige Ausgaben bei gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Leistungsausgaben können unabhängig von ihrer Höhe durch den Vorstand nach § 73 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt werden.

(2) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des § 73 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die nächste Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Verpflichtungsermächtigungen

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Vorstands. Er kann auf seine Befugnis insbesondere für den Fall verzichten, daß das Eingehen einer Verpflichtung nicht zu einer Überschreitung der Jahresbeträge (§ 6 Abs. 2 Satz 2) führt.

§ 17

Zuwendungen

Leistungen an Stellen außerhalb des Versicherungsträgers zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben (§ 30 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gewährt werden. Bei der Gewährung ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht des Versicherungsträgers oder seines Beauftragten festzulegen.

§ 18

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden; § 2 gilt entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt wird, bis zum Inkraftsetzen dieses Haushaltsplans; darauf eingegangene Verpflichtungen sind auf die in diesem Haushaltsplan für den gleichen Zweck erteilten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabeanteile gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte

Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 19

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 20

Einweisung in eine Stelle für Beamte

Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Stelle für Beamte verliehen werden.

§ 21

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen, die nach § 85 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigungspflichtig sind, dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Von den in § 11 bezeichneten Berechnungen und Zeichnungen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen werden. Das Genehmigungsverfahren nach § 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen.

§ 22

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der Verträge, die der Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsleistungen dienen, soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß der Verträge ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren, wie sie insbesondere in den jeweils geltenden Verdingungsordnungen enthalten sind.

§ 23

Vorleistungen

Vorleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 24

Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers in abschbarer Zeit nicht benötigt werden.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nicht unter ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(3) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse des Versicherungsträgers an der Veräußerung, so kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Versicherungsträger soll sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. der Versicherungsträger einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält

2. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in Anlehnung an aktienrechtliche Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Gehören dem Versicherungsträger Anteile eines solchen Unternehmens, so soll er darauf hinwirken, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt

2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft

b) bedeutsame verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen dieser Verluste

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

3. ihm den Prüfbericht der Abschlußprüfer sowie gegebenenfalls auch den der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(3) Der Versicherungsträger soll darauf hinwirken, daß die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Versicherungsträgers berücksichtigen.

Dritter Abschnitt

Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung, interne Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 26

Weitergelten von Vorschriften

Soweit durch Gesetz oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes oder Gleichlautendes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung und internen Rechnungsprüfung die für die einzelnen Versicherungsträger jeweils geltenden Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen anzuwenden.

§ 27

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfaßt die Haushaltsrechnung (§ 28) und die Vermögensrechnung (§ 29).

§ 28

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des von den Versicherungsträgern jeweils angewandten Kontenrahmens den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Mehr- und Minderausgaben sowie Mindereinnahmen sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

§ 29

Vermögensrechnung

(1) In der Vermögensrechnung sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die wesentlichen Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

(2) Stellt der Versicherungsträger eine Bilanz auf, tritt diese an die Stelle der Vermögensrechnung. Die wesentlichen Veränderungen während des Haushaltsjahres sind nicht nachzuweisen, solange dies einen erheblichen verwaltungsmäßigen Mehraufwand erfordert.

§ 30

Übersichten zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind Übersichten über die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe beizufügen.

§ 31

Interne Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist durch die für den Versicherungsträger eingerichteten Prüfstellen oder, wenn ständige Prüfstellen nicht vorhanden sind, durch einen vom Vorstand bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen.

§ 32

Entlastung

Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen.

Vierter Abschnitt

Organisation

§ 33

Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jedem Versicherungsträger hat der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt zu bestellen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt werden.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 34

Verbände, Vereinigungen

Für die Verbände und die sonstigen Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 35

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung über Veranschlagung und Bewirtschaftung der Personalausgaben gelten nicht für die Betriebskrankenkassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für die Aufstellung des Haushaltsplans 1979 anzuwenden.

Bonn, den 21. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Neunte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 22. Dezember 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgenommen:

Fachhochschule Kempten
Fachhochschule Landshut.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann sie dabei nach Ländern gliedern, die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Datenschutzgebührenordnung (DSGebO)

Vom 22. Dezember 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes bezeichneten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen. Sie gilt nicht für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen. Sie gilt ferner nicht, soweit frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betroffen sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung einer Auskunft an den Betroffenen nach § 13 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes beträgt zehn Deutsche Mark. Damit sind auch die Auslagen abgegolten.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht,

1. wenn durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden,
2. wenn die Auskunft zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat,

3. wenn es sich um eine mündliche oder einfache schriftliche Auskunft handelt.

§ 4

Absehen von der Gebühreneinziehung

Von der Einziehung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5

Erstattung

Eine bereits gezahlte Gebühr ist dem Betroffenen zu erstatten, soweit eine der in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 6

Verhältnis zu besonderen Gebührenvorschriften

Soweit die Gebühren für Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Bundesdatenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld
bei Versetzungen und Abordnungen im Inland**

Vom 23. Dezember 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 werden die Trennungstagegeldbeträge erhöht, indem jeweils nach den Worten „für Angehörige der“ der Rest des Satzes folgende neue Fassung erhält:

a) in Satz 2:

„Reisekostenstufe A	18,90 DM
Reisekostenstufe B	20,70 DM
Reisekostenstufe C	22,20 DM.“,

b) in Satz 3:

„Reisekostenstufe A	12,90 DM
Reisekostenstufe B	14,10 DM
Reisekostenstufe C	15,00 DM.“

c) und in Satz 4:

„Reisekostenstufe A	9,00 DM
Reisekostenstufe B	9,60 DM
Reisekostenstufe C	10,20 DM.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1977

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

**Verordnung
zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 23. Dezember 1977

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Anderung des Tagegeldes

§ 9 des Bundesreisekostengesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A 22 DM

Reisekostenstufe B 26 DM

Reisekostenstufe C 31 DM.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A 28 DM

Reisekostenstufe B 33 DM

Reisekostenstufe C 39 DM.“

Artikel 2

Anderung des Übernachtungsgeldes

§ 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A 28 DM

Reisekostenstufe B 33 DM

Reisekostenstufe C 39 DM.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes findet in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung auch Anwendung auf Übernachtungen, die am 31. Dezember 1977 begonnen haben.

Bonn, den 23. Dezember 1977

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978
(Sachbezugsverordnung 1978 — SachBezV 1978)**

Vom 28. Dezember 1977

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 375,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als zwei Beschäftigten	um 30 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
-------------------	--------------------

für jedes Kind bis zum
6. Lebensjahr um 30 vom Hundert,
und

für jedes Kind über 6 Jahre um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser und Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 375,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig- Holstein, Niedersachsen	300,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	330,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vor-

schriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1978 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1978 gewährt wird.

Bonn, den 28. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 8. Dezember 1977

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 30. November 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Linienverbesserungen im Streckenabschnitt Medingen-Winsen der Ausbaustrecke Hamburg-Hannover in Km

110.6 — 111.6,

115.4 — 119.4,

120.2 — 121.3,

124.0 — 127.3,

150.4 — 152.0“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

Bekanntmachung
über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes
außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes

Vom 15. Dezember 1977

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird bekanntgegeben:

1. Ein dem Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz entsprechender Schutz wird deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes für Sorten folgender Arten gewährt:

Wiesenschwingel — *Festuca pratensis* Huds.
Wiesenlieschgras — *Phleum pratense* L.
Rotklee — *Trifolium pratense* L.

in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

Hornschotenklee — *Lotus corniculatus* L.
Blaue Luzerne — *Medicago sativa* L.
Bastardluzerne — *Medicago x varia* Martyn
Inkarnatklee — *Trifolium incarnatum* L.
Rotklee — *Trifolium pratense* L.
Weißklee — *Trifolium repens* L.
Pannonische Wicke — *Vicia pannonica* Crantz
Zottelwicke — *Vicia villosa* Roth
Mais — *Zea mays* L.

in der Ungarischen Volksrepublik,

Wiesenrispe — *Poa pratensis* L.
Rose — *Rosa spec.*

in den Vereinigten Staaten von Amerika.

2. Die Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes vom 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 1123), geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2558), wird aufgehoben.

Bonn, den 15. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Petrich

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 51, ausgegeben am 23. Dezember 1977

Tag	Inhalt	Seite
20.12.77	Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1975	1301
6.12.77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Kapitalhilfe	1366
9.12.77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Kapitalhilfe	1368
9.12.77	Bekanntmachung des deutsch-britischen Abkommens über Versuchs- und Prüfungsverfahren für Schiffssicherheitsausrüstung, die im Vereinigten Königreich für deutsche Reeder und in der Bundesrepublik Deutschland für britische Reeder hergestellt wurde	1370

Nr. 52, ausgegeben am 28. Dezember 1977

19.12.77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/78 — Änderungen zum 1. Januar 1978)	1373
----------	--	------

Nr. 53, ausgegeben am 29. Dezember 1977

19.12.77	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße	1397
19.12.77	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt	1399
19.12.77	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz	1401
20.12.77	Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (9. ADR-AusnahmeV)	1403
2.12.77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1444

Nr. 54, ausgegeben am 30. Dezember 1977

22.12.77	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	1445
22.12.77	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen	1452
13.12.77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1485
13.12.77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Technische Zusammenarbeit	1486
14.12.77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit	1489
21.12.77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge	1492

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2689/77 des Rates zur Festsetzung der Auslöschungspreise für Tafelweine für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 15. Dezember 1978	8. 12. 77 L 314/3
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2690/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 12. 77 L 314/4
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2691/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 77 L 314/6
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2692/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 12. 77 L 314/8
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2693/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	8. 12. 77 L 314/10
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2697/77 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr auf Grund ihrer besonderen Verwendung	8. 12. 77 L 314/21
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2698/77 der Kommission über den möglichen Abschluß von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art A II	8. 12. 77 L 314/23
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2699/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	8. 12. 77 L 314/24
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2700/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 12. 77 L 314/26
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2701/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	8. 12. 77 L 314/28
7. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2702/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 12. 77 L 314/30
5. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2715/77 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978	9. 12. 77 L 315/1
5. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2716/77 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1978	9. 12. 77 L 315/3
5. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2717/77 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1978	9. 12. 77 L 315/5
5. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2718/77 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische , die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1978	9. 12. 77 L 315/6
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2719/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 12. 77 L 315/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2720/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 77	L 315/9
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2721/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	9. 12. 77	L 315/11
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2723/77 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/77 über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI	9. 12. 77	L 315/14
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2724/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 hinsichtlich des zusätzlichen Beihilfebetrags für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird	9. 12. 77	L 315/15
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2725/77 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1976/77	9. 12. 77	L 315/17
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2728/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 12. 77	L 315/21
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2729/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 12. 77	L 315/23
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2730/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	12. 12. 77	L 317/1
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2731/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 12. 77	L 316/1
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2732/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 12. 77	L 316/3
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2733/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	10. 12. 77	L 316/5
8. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2734/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	10. 12. 77	L 316/18
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2735/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	10. 12. 77	L 316/23
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2736/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	10. 12. 77	L 316/26
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2737/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 537/70, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen	10. 12. 77	L 316/29
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2738/77 der Kommission zur Dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	10. 12. 77	L 316/31
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2739/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 betreffend die Ausfuhrfrist für Rindfleisch aus Interventionsbeständen	10. 12. 77	L 316/33
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2740/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	10. 12. 77	L 316/34
9. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2741/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	10. 12. 77	L 316/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2742/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2685/77 zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Kalmaren	10. 12. 77	L 316/39
9. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2743/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	10. 12. 77	L 316/40
9. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2744/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 12. 77	L 316/43
Andere Vorschriften		
6. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2694/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	8. 12. 77	L 314/12
7. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen	8. 12. 77	L 314/14
7. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2696/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren zu den Tarifstellen 04.05 B II, ex 11.04 B I, 11.04 C I, 25.01 A II a) und 35.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs	8. 12. 77	L 314/17
6. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2722/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/75 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung für Reißverschlüsse	9. 12. 77	L 315/13
7. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2726/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Korbmacherwaren der Tarifnummer 46.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 12. 77	L 315/19
7. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2727/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 12. 77	L 315/20

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 322. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.